

der Praefatio seiner Ausgabe eine Ansicht aufgestellt, welcher in früherer Zeit viel widersprochen ist, während die Neueren ihr meist unbedingt gefolgt sind. Derselbe erklärt den in der Widmung genannten Landericus für den einzigen ihm bekannten Bischof dieses Namens, Landerich von Paris, den er um das Jahr 660 setzt. Mit Recht hebt er hervor, dass die Formeln der merowingischen Periode und zwar, wie er aus der hervorragenden Stellung, welche der Majordomus in denselben einnimmt, richtig folgert, der späteren Zeit — er meint etwa nach Dagobert I. — angehören.

Eine abweichende Ansicht sprach zuerst Launoy aus, indem er in seiner Schrift: *Inquisitio in chartam immunitatis beati Germani*, Paris 1657 p. 26, darauf hinwies, dass es ausser dem Landerich von Paris noch einen Bischof gleichen Namens von Meaux gegeben habe, den er in die Zeit Pippins und Karls d. Gr. setzt. Die Zeit Marculfs sei also durchaus unsicher. In einer zweiten, im folgenden Jahre erschienenen Schrift, *Assertio inquisitionis etc.* spricht sich Launoy dann entschieden für den Bischof von Meaux aus, doch aus ganz unzulänglichen Gründen. So stützt er sich u. a. auf die wunderliche Behauptung, in der Zeit Landerichs von Paris seien bei Marculf vorkommende Ausdrücke wie: *veredi*, *paraveredi*, *laesiuwerpo*, *alode*, *wirgildo*, *mundeburde*, *aucae* (I, 11) noch nicht üblich gewesen. Dennoch blieb diese Ansicht nicht ohne Nachfolger.

Du Pin in der *Nouvelle bibliothèque des auteurs ecclésiastiques* VI, (1692) p. 36 führt Launoy's Gründe einzeln an und kommt ebenfalls zu dem Resultat, Marculf habe erst in der Karolingerzeit geschrieben. Den Bischof Landerich von Meaux setzt er sogar erst um 780. Fabricius wiederholt in der *Bibliotheca mediae et infimae latinitatis*, lib. 25 s. v. *Marculfus*, einfach Launoy's Ansicht, beginnt aber den Artikel trotzdem mit den Worten: *Marculfus monachus, ut aiunt Parisiensis*, als ob diese Annahme unabhängig von der Bestimmung des Landerich wäre. Auch er setzt den Bischof von Meaux dieses Namens und somit auch Marculf ausdrücklich in die Zeiten Pippins und Karls des Gr.

Noch weniger motiviert als Launoy's Behauptung, ist der Vorschlag des Adrien de Valois (*Valesius*), *Disceptationis de basilicis defensio*, Paris 1660, p. 152, welcher Landericus in Candericus ändern und auf den Bischof von Lyon deuten wollte. Quatremarius, *Privilegium S. Germani propugnatum*, Paris 1657, lässt die Frage, ob Landerich von Paris oder Landerich von Meaux gemeint sei, offen, was ich nur erwähne, weil Baluze und nach ihm auch Bouquet IV, p. 462, für die Frage u. a. auch auf diese Schrift verweisen.

Im Ganzen der Ansicht Bignons folgend, wollte Labbe, *Sacrosancta Concilia*, VI, col. 351 sq. den Marculf mit einem